

welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

München, den 25. September 1887.

Schr. v. Freilich. v. Heimleth.

Der General-Sekretär :

An dessen Statt :

Ministerialrath v. Neumann.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtagscommissäre bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

Im Vollzuge des Tit. VII §. 14 der Verfassungsurkunde und des Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr., sind von den beiden Kammern des gegenwärtigen Landtags nachgenannte Mitglieder als Landtags-Commissäre bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt gewählt worden:

I. Von der Kammer der Reichsräthe:

Herr Reichsrath Ritter von Majsei als Commissär und

Herr Reichsrath Graf von Lerchenfeld-Koefering als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

Herr Abgeordnete Ruppert als Commissär und

Herr Abgeordnete Dr. von Schaub als Stellvertreter desselben.

Boisitzende Wahlen werden hiemit in Bezug auf die Mitunterzeichnung der Staatsschuldburkunden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 20. September 1887.

Königl. Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Aichberger.

Kauchenberger.